BFP-Gemeinde in Dorsten

Internes BFP-Sicherheitskonzept

Gottesdienste und Kleingruppen z.Zt. von COVID-19 - Stand: V.10.0 vom 02.04.2022

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen

Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen beruhen auf den Regelungen der Corona-Schutzverordnung des Bundeslandes NRW in der jeweils aktuellen Fassung: 02.04.2022

NRW: CoronaSchVO, NRW in der ab 3.04.2022 gültigen Fassung

§ 2 Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmung
(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden. Eine Beachtung der in Anlage 1 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen unterstützt einen angemessenen Infektionsschutz.
…
(3) Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen.

Geltungsbereich und Verantwortung

Geltungsbereich

- Diese Empfehlung und Orientierung gilt in den Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR in der Region NRW.

Verantwortlichkeiten

- Mit dem Ablauf der Übergangsregelung des Landes NRW, die bis zum 2.4.2022 galt, ist die Region des BFP-NRW nicht mehr verpflichtet, eine allgemeingültige Corona-Schutzverordnung aufzustellen. Daher handelt es sich hier um Empfehlungen und Orientierungen.
- Das aktuelle Schutzkonzept des Landes NRW betont die Eigenverantwortung der Bürger (§2 Abs.1), aber auch der jeweiligen Veranstalter (§2 Abs. 3).
- Die lokale Gemeindeleitung ist gemäß §2 Abs.3 dafür verantwortlich, Empfehlungen und Regelungen für den Gebrauch im Gemeindeleben aufzustellen. Dazu geben wir folgende Vorschläge weiter.
    - Sprecht im Leitungsteam über dieses Thema und wie ihr damit umgehen wollt
    - sprecht bei Bedarf mit euren Gemeindemitgliedern/ -besuchern und fragt sie nach ihrer Meinung
    - Erklärt der Gemeinde, wie ihr damit umgehen wollt
    - Wertet die Situation regelmäßig aus

Veröffentlichung

- Die Gemeindeleitung sorgt dafür, dass die relevanten Regelungen in der jeweiligen Gemeinde gut kommuniziert werden.

Allgemeine Orientierungen und Empfehlungen

Was gilt ab dem 3.4.2022 nicht mehr?

Es besteht keine allgemeine Maskenpflicht, Abstandspflicht oder Zugangsbegrenzungen für bestimmte Gruppen (Nicht-immunisierte, Immunisierte) mehr.

Dennoch empfiehlt das Land NRW, die allgemeinen Hygieneregeln weiterhin zu beachten. Wie oben betont, müssen die Gemeindeleitungen diese Abwägungen für Gottesdienste und andere Veranstaltungen im Sinne des Hausrechts selbst vornehmen.

Empfehlungen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen: es wird empfohlen…

- …auf hinreichende Abstände zwischen verschiedenen Haushalten zu achten
- …zumindest beim Gemeindegesang Maske zu tragen.
- …je nach räumlichen Möglichkeiten besondere Schutzzonen mit mehr Abstand zu schaffen.

Weiteres dazu findet sich in der Anlage 1 zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Regelungen gelten mit sofortiger Wirkung und gilt bis auf Weiteres, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Version 10.0, vom 02.04.2022, ursprünglich aufgestellt am 01.05.2020

Bottrop, den 02.04.2022

Egbert Warzecha, Regionalleiter BFP-NRW KdöR